

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Gemeinde Berg
Bergstraße 35
88276 Berg

Freiburg i. Br., 17.06.21
Durchwahl (0761) 208-3045
Name: Valentina Marker
Aktenzeichen: 2511 // 21-05795

Mehrfertigung an:

Sieber Consult GmbH
Stadtplanung - Landschaftsplanung -
Artenschutz - Immissionsschutz
Am Schönbühl 1
88131 Lindau (B)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bachstraße 10" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, Gemeinde Berg, Lkr. Ravensburg (TK 25: 8123 Weingarten)

Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 20.05.2021

Anhörungsfrist 23.06.2021

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Holozänen Abschwemmmassen unbekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Gegen das Vorhaben bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.

Grundwasser

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Bergbau

Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Valentina Marker

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeigepflicht für Bohrungen

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz> zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb>
- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen> und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<http://maps.lgrb-bw.de>).

Unsere Tätigkeit als TöB -Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung- haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter <https://lgrb-bw.de/Newsletter/>.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download_pool/2020_07_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Bürgermeisteramt
Bergstraße 35
88276 Berg


Tübingen 17.06.2021

Name Astrid Konzelmann-Schnee

Durchwahl 07071 757-3226

Aktenzeichen RPT0210-2434-134/1

(Bitte bei Antwort angeben)

 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Schreiben des Büros Sieber Consult GmbH vom 19.05.2021

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde Berg

- Änderung des Flächennutzungsplans
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bachstraße 10“**
- Bebauungsplan für das Gebiet
- sonstige Satzung

B. Stellungnahme

- Es werden keine Einwendungen vorgebracht.
- Fachliche Stellungnahmen siehe Seiten 2 - 3.

I. Raumordnung

Aus raumordnerischer Sicht werden keine grundsätzlichen Einwendungen vorgebracht.

Jedoch wird das Vorhabengebiet nach den Festlegungen im Fortschreibungsentwurf des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben zum Teil von einem „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ (Z) überlagert.

Das Regierungspräsidium geht davon aus, dass mit dem Auslegungsbeschluss durch die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben und die erfolgte Auslegung der Regionalplanentwurf inhaltlich soweit konkretisiert ist, dass dessen Verbindlicherklärung vom zuständigen Ministerium in weiten Teilen zu erwarten ist. Damit sind die Festlegungen im Entwurf des Regionalplanes als „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ sowohl bei Entscheidungen über raumbedeutsame Einzelmaßnahmen als auch im Rahmen der Bauleitplanung in der Abwägung oder Ermessensausübung bereits jetzt zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG). Eine Auseinandersetzung mit den zukünftigen Festlegungen ist daher erforderlich.

II. Hochwasserschutz

Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan "**Bachstraße 10**" in Weiler (Gmd. Berg) bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) betroffen ist (Direktlink: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/3BQ4QNZ9lvZlJKgQT919a7>).

Entsprechende Schritte (wie z.B. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden, Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und –rückhaltung, Gebäude hochwasserangepasst geplant und gebaut werden etc.) ergriffen werden müssen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (=u.a. extreme Hochwasserereignisse) und den dort genannten Vorgaben verwiesen.

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) sind nachrichtlich (BauGB §9 Abs. 6a) im Bebauungsplan darzustellen.

Im Internet sind unter www.hochwasserbw.de Kompaktinformationen (unter dem Reiter „Unser Service – Publikationen“) zur Hochwasservorsorge, hochwasserangepasstem Bauen und weiteren Hochwasserthemen, sowie der Leitfaden „Hochwasser-Risiko-bewusst planen und bauen“ erhältlich.

Die Ergebnisse der HWGK können bei der Landesanstalt für Umwelt als Download unter der E-Mail Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de angefragt werden.“

Wir weisen außerdem darauf hin, dass der Bereich aktuell durch die Gebietsweise Fortschreibung der HWGK an der Schussen überarbeitet wird. Neue Ergebnisse zur HWGK liegen nicht vor 2022 vor.

III. Naturschutz

Laut Anschreiben geht eine geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätte des streng geschützten Weißstorch verloren. Zwar befindet sich der Vorhabenträger in Kontakt mit der Storchenauftraggeberin, ob ein entsprechendes Konzept jedoch bereits gefunden werden konnte, wird aus dem Anschreiben nicht deutlich.

Ob durch den Gebäudeabriss gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird, ist jedoch zunächst von der unteren Naturschutzbehörde zu prüfen. Im Übrigen obliegt es dem Vorhabenträger dazulegen, dass die Voraussetzungen für die Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme vorliegen.

gez.

Konzelmann-Schnee

Gemeinde Berg
Bergstraße 35
88276 Berg

**Bau- und Umweltamt
- Bauleitplanung und Koordination-**

Ansprechpartner: Andrea Hirlinger

Durchwahl: 0751/85-4134
Telefax: 0751/8577-4134
E-mail: a.hirlinger@rv.de

Dienstgebäude: Gartenstraße 107
88212 Ravensburg
Zimmer E 228

Sprechzeiten: Mo. – Fr. 8.00-12.00 Uhr
nachmittags:
Mo. - Mi. 13.30 - 15.30 Uhr
Do. 13.30 - 17.30 Uhr

Aktenzeichen: BLP/1306/21/401-621.41-fB
(Bitte bei allen Schreiben und Anfragen angeben)

Datum: 21.06.2021

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bachstraße 10" und die örtl. Bauvorschriften in Weiler, Gemeinde Berg

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) i.V.m. § 13a BauGB

Allgemeine Einschätzung

Es bestehen noch Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.

Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen

A. Bauleitplanung

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Erschließung:

Zur geordneten städtebaulichen Entwicklung zählt auch die öffentlich-rechtliche Erschließung. Hierzu fehlen Festsetzungen im beigefügten Plan. Nördlich der Wohngebäude ist eine blaue Fläche eingetragen. Der verkehrliche Anschluss an die Bachstraße fehlt. Die Erschließung des Wohngebiets ist noch eindeutig festzusetzen. Am Ende von Stichstraßen sind ausreichend große Wendeflächen festzusetzen. Kfz, wie z.B. Paketdienste... dürfen nicht gezwungen werden, eine Stichstraße regelmäßig rückwärts zu fahren.

2 Bedenken und Anregungen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan:

Es ist noch klarzustellen, ob von § 12 Abs. 3a BauGB Gebrauch gemacht wird, da ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden soll. Des Weiteren ist zu klären, ob die Obergrenzen nach § 17 BauNVO beachtet werden.



Örtliche Bauvorschriften:

Wir empfehlen, die Unterbringung des ruhenden Verkehrs samt Besucherstellplätzen zu klären. Die Anzahl der Stellplätze „pro Wohnung“ (nicht pro Haus) kann in den örtlichen Bauvorschriften vorgeschrieben werden.

B. Bodenschutz, ÖPNV

[X] keine Anregungen

C. Gewerbeaufsicht

Tel. 0751 854170

Die schalltechnische Untersuchung ist beauftragt.
Nach Vorlage der Untersuchung erfolgt eine Stellungnahme.

D. Oberflächengewässer

Tel. 0751 854246

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtgrundlage.

HochwasserbelangeHQ 100

Bei HQ 100 treten im Plangebiet im Gewässerböschungsbereich geringste Ausuferungen auf (§ 78 Abs.4 WHG).

HQ Extrem

Die geplanten Grundstückflächen befinden sich teilweise im Risikogebiet nach § 78b WHG. Das Bauen ist in diesen Gebieten grundsätzlich hochwasserangepasst möglich. In Risikogebieten sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist nach §78c Abs. 2 WHG die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG sowie des § 65 Abs. 1 WG (i.d.R. Flächenausdehnung HQ100 der HWGK) und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQ Extrem der HWGK) sind nachrichtlich (BauGB § 9 Abs. 6 a) im Bebauungsplan darzustellen.

Gewässerrandstreifen

Es gilt der Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) i.V.m. § 29 WG (Wassergesetz Baden-Württemberg). Seit Inkrafttreten des Wassergesetzes am 1. Januar 2014 gelten auch für den Innenbereich Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5 m. Dieser muss im Falle einer Neubebauung von baulichen und sonstigen Anlagen freigehalten werden.

Im rechtsverbindliche BP „Weiler Dorf“ ist der für die Innenbereich geltende 5,00 m breite Gewässerrandstreifen berücksichtigt. Die bestehende maßgebliche Gewässerböschungsoberkante sollte zur Klarstellung in den Unterlagen den BP's eingetragen werden.

Oberflächenwasserabfluss

Durch zusätzliche Neuversiegelung von Flächen wird der Oberflächenwasserabfluss verstärkt. Im Grundsatz ist darauf hinzuwirken, dass die künftige Höhe des Niederschlagswasserabflusses aus dem Plangebiet nicht höher ist als vor der Bebauung aus dem natürlichen Einzugsgebiet. Bauliche Entwicklungen sollen grundsätzlich so erfolgen, dass eine Verschärfung der Hochwassergefahr nicht zu befürchten ist.

Grundsätzlich sind innerhalb des überplanten Gebiets Maßnahmen zur Reduzierung bzw. zur Verlangsamung des Oberflächenwasserabflusses vorzusehen (§ 6 u. 55 Abs.2 WHG sowie § 12 WG). Die Schaffung von Versickerungsflächen bzw. die Errichtung von Rückhalteräumen sind Möglichkeiten, innerhalb von Baugebieten den zusätzlichen Regenwasseranfall zu drosseln, um einerseits die Kanalisation zu entlasten und andererseits die hydraulische Belastung für die nachfolgenden Gewässer nicht zu erhöhen.

4. Hinweise

Brücke/Querung Krummbach

Sofern im Zuge der Erschließung eine neue Überbrückung/-querung des Krummbachs notwendig wird, bedarf das Vorhaben der vorherigen Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens nach § 28 Wassergesetz. In diesem Fall wird empfohlen das Vorhaben und den Umfang der Planunterlagen frühzeitig mit dem SG Oberflächengewässer abzustimmen.

Starkregenerisikovorsorge

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignissen zu berücksichtigen (§ 1 Abs.6 BauGB u. § 37 WHG).

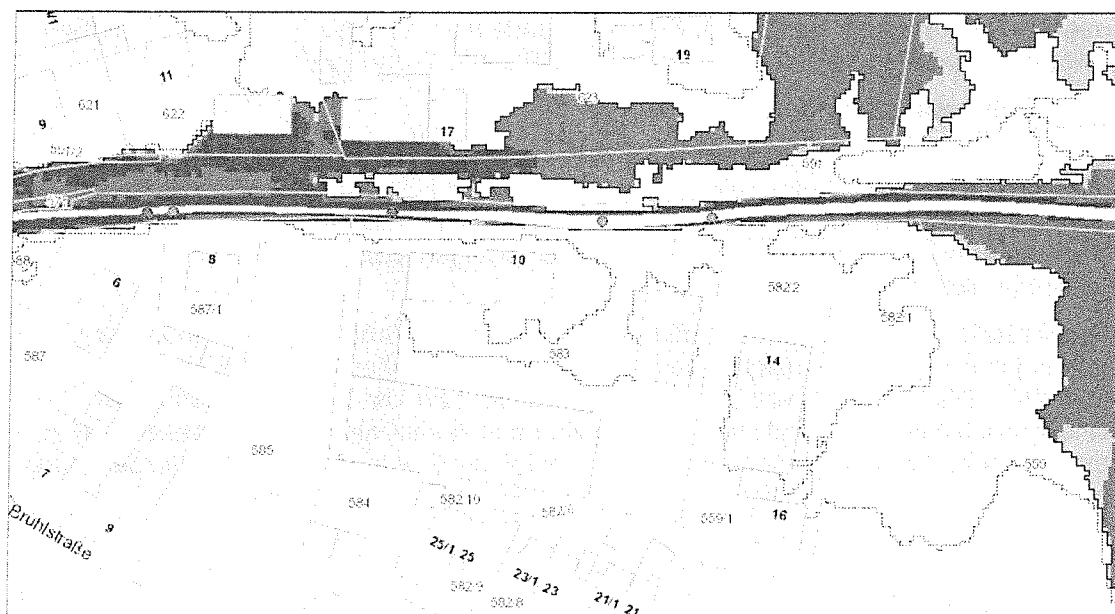
Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser kommen. Weiterführenden Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenerisikomanagement in Baden-Württemberg

und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen/>

Ausüge Hochwassergefahrenkarten:





E. Naturschutz

Tel. 0751 854244

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die nicht überwunden werden können

1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG

Artenschutzrechtliche Konfliktlagen sind bereits auf Bebauungsplanebene zu behandeln. Durch die Gemeinde ist zu ermitteln und zu beurteilen, ob die Planung auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse trifft. Eine ausreichende Konfliktbewältigung muss sicher absehbar sein:

Dies betrifft insb. die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3, deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Prüfgegenstand sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten. Soweit erforderlich, können dafür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festgesetzt werden. CEF-Maßnahmen müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig wirksam sein.

Zum anderen betrifft es die Beeinträchtigung der streng geschützten Arten in bestimmten Zeiträumen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und das Tötungsverbot nach Ziff. 1.

Lt. Anschreiben wurde bei einer Gebäudekontrolle ein Horststandort des Weißstorches festgestellt, welcher bei Abriss der Gebäude wegfällt und es soll ein Lösungskonzept mit der Storchenauftragten, Frau Reinhard gesucht werden.

Zur abschließenden Beurteilung muss der unteren Naturschutzbehörde ein Lösungskonzept zum Thema Weißstorch vorgelegt werden (u.a. mit Standort, Zeitpunkt der Anlage, Ersatzlebensstätte). Des Weiteren sind die Ergebnisse der weiterführenden artenschutzfachlichen Untersuchungen vorzulegen.

Zur Sicherung müssen vorgesehene CEF-Maßnahmen zum Inkrafttreten des VBP tatsächlich durchführbar und dauerhaft gesichert sein, sodass die Funktionalität der Ersatzlebensstätte kontinuierlich gewährleistet wird. Dies setzt insbesondere ihre rechtliche Durchführbarkeit und damit die Verfügungsgewalt des Planungsträgers bzw. der Gemeinde über die Ersatzlebensstätte voraus (z.B. Durchführungsvertrag VEP-Träger).

Die Ersatzlebensstätte muss funktionsfähig vor dem Abriss der Gebäude hergestellt werden, da durch Lärm, Kräne und Abriss die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG (Störung, Zerstörung, Tötung) eintreten können.

Vorgeschlagen wird ein Ersatzhorst auf einem Masten. Dieser ist so anzulegen, dass der Weißstorch eine freie Sicht auf die angrenzenden Nahrungshabitate (Wiesen/Felder) hat.

F. Straßenbau

Tel. 0751 852412

Hinweise

Das Plangebiet ist durch Verkehrslärm der K 7952 vorbelastet.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Landkreis an den Kosten eventuell notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.

G. Verkehr

Tel. 0751 855214

Bedenken und Anregungen

Zufahrt/Sichtfelder:

Die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtdreiecke nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) an Einmündungen sind dauerhaft zu gewährleisten und von allen Anpflanzungen, Stapeln, Zäunen, Erdwällen und dergleichen (auch Stellplätzen) von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über der Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Erschließung:

Innere Erschließungsstraßen sind mit einem ausreichenden Regelquerschnitt (durchgängige Breite von mind. 4,50 m) zu versehen. Am Ende von Sackgassen sind geeignete und mit einem ausreichenden Durchmesser versehene Wendeanlagen vorzusehen.

Stellplätze

Die Stellplätze sind in Parallelaufstellung -zumindest teilweise- direkt an der Fahrbahn aufgeführt, diese beeinträchtigen die Ausfahrsicht. Um eine besser Ausfahrsicht zu bekommen wäre ein Fahrabstand von 3 m zu empfehlen.

H. Brandschutz

Tel. 0751 855140

Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Satzung.

Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen:

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung.

DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL.

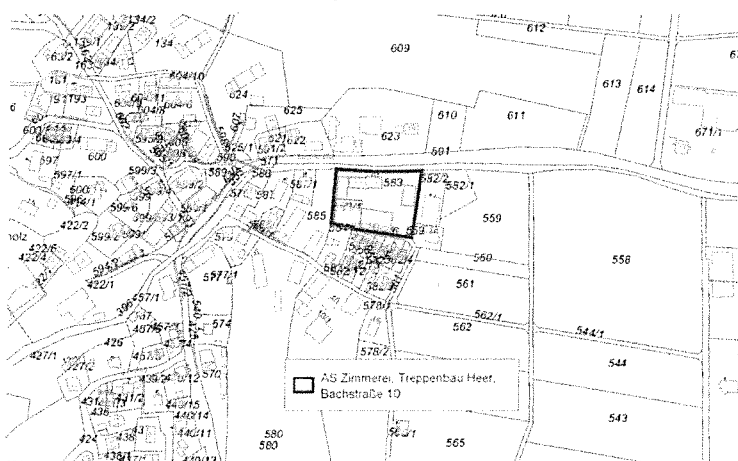
Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienung.

I. Altlasten

Tel. 0751 854218

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Das überplante Grundstück Bachstraße 10 ist auf Grund der ehemaligen altlastenrelevanten Nutzung als Altstandort ,Zimmerei, Treppenbau Heer, Bachstraße 10' (Flächennummer 4376) im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Auf der Fläche war über 20 Jahre ein Zimmerei- und Treppenbaubetrieb tätig. Außer der Bearbeitung von Holz wurden in der Halle auch Tau-chimprägnierungen durchgeführt.



Zur Sicherstellung von gesundem Wohnen und Arbeiten, zur Vermeidung einer schädlichen Bodenveränderung sowie für die Gewährleistung einer schadlosen und hochwertigen Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial sind zukünftige Erarbeiten unter Aufsicht eines Fachbauleiters Altlasten durchzuführen.

Die weitere Vorgehensweise kann bei Bedarf mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde, Bau- und Umweltamt (Herrn Dr. Hering, Tel.: 0751 85 4219) abgestimmt werden.

J. Abwasser

Tel. 0751 854267

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Die Neuerschließung des Gebietes muss nach derzeitigen wassergesetzlichen Vorgaben über ein modifiziertes System erfolgen (getrennte Ableitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser), wenn dies schadlos und mit einem verhältnismäßigen Aufwand möglich ist, § 55 (2) WHG.

Das Schmutzwasser muss der Sammelkläranlage zugeführt werden, § 46 (1) WG.

Das Regenwasser kann versickert bzw. in einen Vorfluter eingeleitet werden, § 55 (2) WHG.

Versickerung:

Die Dimensionierung und Gestaltung einer Sickeranlage ist der A 138 zu entnehmen und im Bebauungsplan festzuschreiben. Die Versickerung hat über eine mind. 30cm mächtige Bodenschicht zu erfolgen.

Der Einbau einer Zisterne entbindet nicht vom Bau einer Sickeranlage. Es spricht jedoch nichts gegen den Einbau einer Zisterne mit Überlauf in eine Versickerungsanlage.

Für die Entwässerungskonzeption ist eine Aussage über die Untergrundbeschaffenheit (Bodendurchlässigkeit, Altlasten, Flurabstand) z.B. durch ein Bodengutachten zu erbringen.

Einleitung in einen Vorfluter:

Wird das Niederschlagswasser in einen Vorfluter eingeleitet so muss eine Retention (vorübergehende Speicherung von Regenwasser um die Abflussspitzen zu verringern) gemäß A 117 dimensioniert und erstellt werden. Das Volumen kann auch über den vereinfachten Ansatz $3 \text{ m}^3 / 100 \text{ m}^2 A_{\text{red}}$ ermittelt werden. Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser.

Im Bebauungsplan (planungsrechtliche Festsetzung und Hinweise bzw. in der örtlichen Bauvorschrift) muss eine eindeutige und verbindliche Regelung zur Entwässerungssystematik aufgenommen werden. Es muss klar vorgegeben sein wie Schmutzwasser und wie Niederschlagswasser – auch von privaten Flächen - beseitigt wird.

Werden zur abwassertechnischen Erschließung des Gebietes öffentliche Anlagen erforderlich, müssen diese im Benehmen mit der Wasserbehörde hergestellt werden. Die notwendigen Planunterlagen sind ggf. rechtzeitig vorzulegen, § 48 WG.

Auf Flächen deren Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation geleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z.B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, sind nicht zulässig, § 55 (1) WHG.

Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird (§ 9 WHG) und der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet.

Anderere Drainagen sind nicht zulässig, § 3 Abwasserverordnung.

1.1 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Ist die modifizierte Entwässerung nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich (z.B. kein Vorfluter, kein sickerfähiger Untergrund), so muss ein Nachweis der Unverhältnismäßigkeit geführt werden, § 55 (1) WHG.

2. Hinweise

Nicht beschichtete Metaldächer aus Kupfer, Zink, Blei erhöhen den Gehalt der Schwermetalle im Dachflächenabfluss. Deshalb sind sie in Baugebieten mit Versickerung zu vermeiden. Leitfaden: Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung, DWA-A 138.

Versickerung von Metaldächern bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Dachinstallationen, wie Verwahrungen, Dachrinnen u. Fallrohre aus Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei erhöhen den Metallgehalt im Niederschlagswasser, und sollten aus Gründen des Gewässerschutzes deshalb vermieden werden.

Es wird empfohlen die alternativen Materialien aufzuführen: Aluminium, beschichtetes Zink, oder Edelstahl und Kunststoffteile.

K. Grundwasser

Tel. 0751 854269

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Wasserversorgung

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Belange der Wasserversorgung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Ziff. 8e Baugesetzbuch (BauGB)). Diese sind dann hinreichend berücksichtigt, wenn die Gebäude an eine auf Dauer gesicherte, einwandfreie öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden. In der Begründung zum Bebauungsplan ist die wasserversorgungstechnische Erschließung des Baugebietes kurz darzustellen.

2. Bedenken und Anregungen

Grundwasserschutz

Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Wegen der überragenden Bedeutung der Ressource Grundwasser als eine wesentliche Lebensgrundlage sind Eingriffe in den Grundwasserhaushalt beim Bauen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Um gesicherte Erkenntnisse über die Grundwassersituation zu erhalten, empfehlen wir vorab in grundwassernahen Bereichen (Talauen, Quellbereiche usw.) Baugrunderkundungen mittels verpegelten Erdaufschlussbohrungen durchzuführen.

Bei der Beurteilung der Grundwasserstände ist der Schwankungsbereich des Grundwassers zu berücksichtigen.

Erdaufschlüsse sind gem. § 43 WG dem Landratsamt – Untere Wasserbehörde- anzuzeigen.

Falls Grundwasserbenutzungen (Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten, Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser) notwendig werden, ist die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

Drainagen im Grundwasserbereich, sowie Sickerschächte sind grundsätzlich nicht zulässig.

Um in kritischen Bereichen Schadensfällen vorzubeugen, ist zu prüfen, ob nicht auf Untergeschosse verzichtet werden kann. Wenn nicht, wird empfohlen, die im Grundwasserbereich zu liegen kommenden Baukörper wasserdicht und auftriebssicher herzustellen.

Die im Grundwasserbereich eingebrachten Materialien dürfen keine schädlichen auslaugbaren Beimischungen enthalten.

3. Hinweise

Wir bitten im Bebauungsplan folgende Hinweise mit aufzunehmen:

Grundwasserbenutzungen bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Ravensburg zu beantragen. Die für das Erlaubnisverfahren notwendigen Antragsunterlagen müssen nach § 86 Absatz 2 WG von einem hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt und unterzeichnet werden. Ein Formblatt über die notwendigen Unterlagen ist bei der Unteren Wasserbehörde erhältlich. Eine Erlaubnis für das Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser zur Trockenhaltung einer Baugrube kann grundsätzlich nur vorübergehend erteilt werden.

Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser hat der Unternehmer gem.

§ 49 Absatz 2 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes unverzüglich anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.

Mit freundlichem Gruß

Andrea Hirlinger



Netze BW GmbH · Postfach 80 03 43 · 70503 Stuttgart

Sieber Consult GmbH
Frau Kim Hofmann
Lägelerstraße 45
88250 Weingarten

Name	Christopher Donner
Bereich	NETZ TEPM
Telefon	+49 711 289-82413
Telefax	+49 711 289-86461
E-Mail	Bauleitplanung@netze- bw.de
Ihr Zeichen	
Ihr Schreiben	19.05.2021
Datum	28. Mai 2021
Vorgangs-Nr.:	2021.0508
Seite	1/3

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bachstraße 10" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, Gemeinde Berg

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Hofmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft. Für die Benachrichtigung über die Berichtigung des Flächennutzungsplanes bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung:

Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)

Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans sowie der Berichtigung des Flächennutzungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bauleitplanungsverfahren keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN)

Im Geltungsbereich befinden sich 0,4-kV-Kabel und Freileitungen sowie zwei Hausanschlüsse. Bevor mit den Abrissarbeiten begonnen werden kann müssen diese Anlagen weichen. Die entstehenden Kosten rechnen wir nach bestehenden Verträgen ab.

Für die Demontage der Zähler und Hausanschlussanschlüsse wenden Sie sich bitte rechtzeitig an unser Auftragszentrum:

Netze BW GmbH

Schelmenwasenstraße 15 · 70567 Stuttgart · Postfach 80 03 43 · 70503 Stuttgart · Telefon +49 711 289-0 · Telefax +49 711 289-82180
www.netze-bw.de

Bankverbindung: BW Bank · BIC SOLAEST600 · IBAN DE84 6005 0101 0001 3667 29

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Amtsgericht Stuttgart · HRB Nr. 747734

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer

Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Steffen Ringwald



Auftragszentrum-Tuttlingen
Netze BW GmbH
Eltastr. 1-5
78532 Tuttlingen
Telefon: 07461 709-606
E-Mail: auftragszentrum-tuttlingen@netze-bw.de

Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Anlagen unbedingt eine aktuelle Kabelauskunft einzuholen:

Telefon: +49 7351 53 -22 30
Telefax: +49 7351 53 -21 35
E-Mail: leitungsauskunft-sued@netze-bw.de

Wir bitten Sie, in die örtlichen Bauvorschriften aufzunehmen, dass Versorgungseinrichtungen wie z.B. Kabelverteilerschränke die für die Stromversorgung notwendig werden, entlang öffentlicher Straßen und Wege auf den Privaten Grundstücksflächen in einem Geländestreifen von 0,5 m Breite zu dulden sind.

Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form als .pdf-Datei und .dxf/.dwg.

Für die weitere Koordinierung wenden Sie sich bitte an den zuständigen Projektierer Herr Thomas Rieger:

Telefon: +49 7520 96676 -403
Mobil: +49 172 7341767
E-Mail: t.rieger@netze-bw.de

Bitte überlassen Sie uns eine Fertigung des genehmigten Bebauungsplans sowie Flächennutzungsplan für unseren Gebrauch.

Des Weiteren bitten wir darum, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern:

Netze BW GmbH
Netzentwicklung Projekte – Genehmigungsmanagement
Externe Planungsverfahren NETZ TEPM
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart

Gerne, und der Umwelt zuliebe, lassen Sie uns künftig Verfahrensunterlagen bei Beteiligungen in digitaler Form an unser Sammelpostfach-E-Mail-Adresse bauleitplanung@netze-bw.de zukommen. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.



Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Netze BW GmbH

A handwritten signature in black ink, appearing to read "C. Donner". The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke extending to the right.

i.A. Christopher Donner

Kim Hofmann

Von: Marion Horstmann
Gesendet: Dienstag, 15. Juni 2021 12:38
An: Kim Hofmann
Betreff: WG: Termin 23.06.21 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bachstraße 10" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, Gemeinde Berg - zur frühzeitigen Behördenbeteiligung
Anlagen: DT_Bestand_BPL_Berg, Bachstr.pdf

Hey Kim,

hier eine SN für dich, mit der kannst du mehr anfangen, als ich 😊

LG

Von: F.Jahrendt@telekom.de <F.Jahrendt@telekom.de>
Gesendet: Dienstag, 15. Juni 2021 09:18
An: b.kohler@berg-schussental.de
Cc: Marion Horstmann <marion.horstmann@sieberconsult.eu>
Betreff: AW: Termin 23.06.21 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bachstraße 10" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, Gemeinde Berg - zur frühzeitigen Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen,

wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren Bachstraße 10 in Berg.
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:

im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.
Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.

Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist.

Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.

Die Kontaktdaten lauten:
Tel. +49 800 3301903
Web: <https://www.telekom.de/bauherren>

Hinweis:
Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet:

T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de

Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)

Mit freundlichen Grüßen
Frank Jahrendt

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung Südwest
Frank Jahrendt
PTI 32 Strukturplanung Breitband I
Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen
+49 7664 9628381 (Tel.)
E-Mail: f.jahrendt@telekom.de
www.telekom.de

Erleben, was verbindet.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter <http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik>

Von: Marion Horstmann <marion.horstmann@sieberconsult.eu>

Gesendet: Donnerstag, 20. Mai 2021 10:40

An: Abteilung 9 (RPF) - Kopfstelle LVN <abteilung9@rpf.bwl.de>; bauleitplanung@rpt.bwl.de;
abteilung8@rps.bwl.de; FMB T NL Südwest PTI 32 Bauleitplanung
<T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de>; zentraleplanungnd@unitymedia.de;
bauleitplanung@netze-bw.de; andreas.wuhrer@tws-netz.de

Cc: Kim Hofmann <kim.hofmann@sieberconsult.eu>

Betreff: Termin 23.06.21 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bachstraße 10" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, Gemeinde Berg - zur frühzeitigen Behördenbeteiligung

Sehr geehrter Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Unterlagen zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bachstraße 10" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, Gemeinde Berg – Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

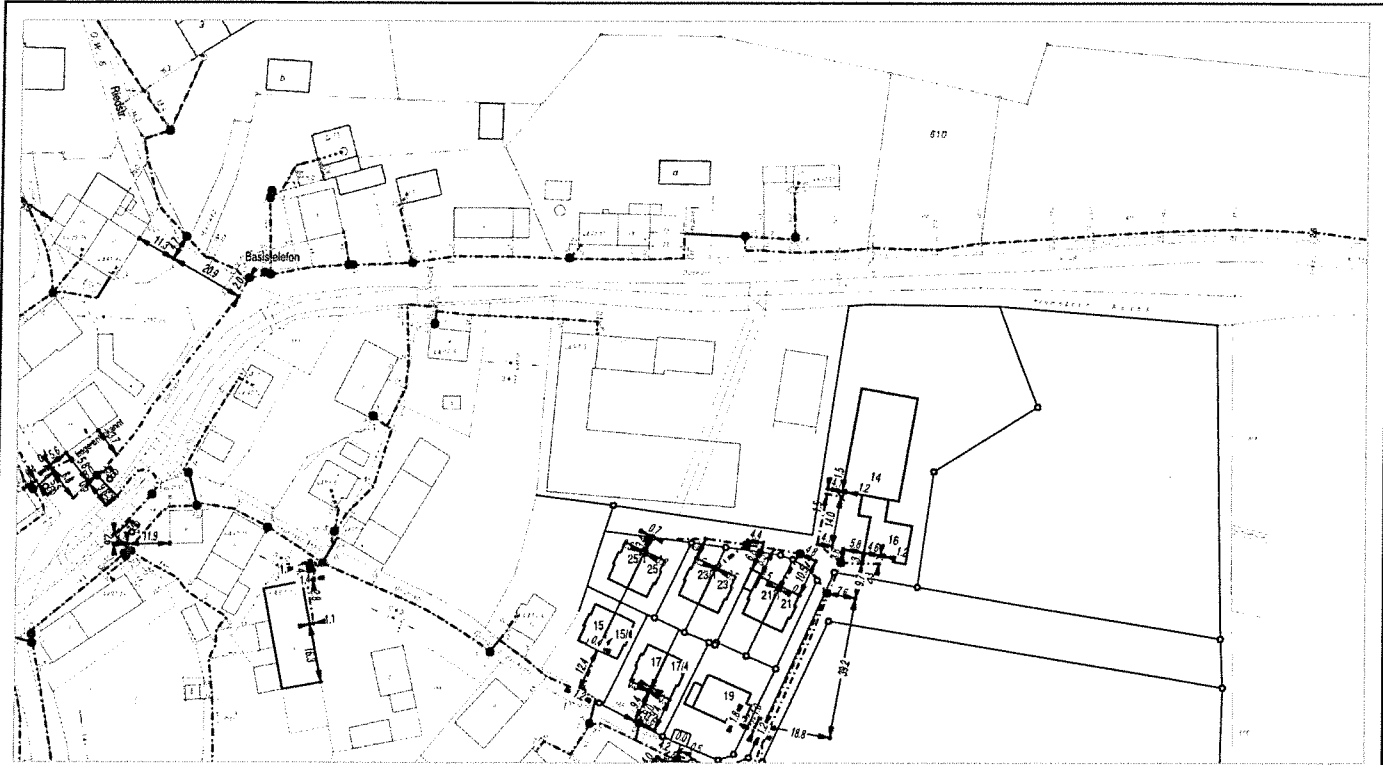
Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Marion Horstmann

Durchwahl: 0 83 82 / 2 74 05 - 83

Falls Sie vergessen haben sollten, die Lesebestätigung an uns zurück zu schicken, bitten wir Sie höflichst, den Empfang dieser E-Mail zu bestätigen.

Sieber Consult GmbH
Stadtplanung | Landschaftsplanung | Artenschutz | Immissionsschutz
Am Schönbühl 1
88131 Lindau (B)
tel.: 0 83 82 / 2 74 05 - 0
fax: 0 83 82 / 2 74 05 - 99
email: info@sieberconsult.eu
web: www.sieberconsult.eu



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest				
PTI	Donauschlingen				
ONB	Ravensburg	AsB	4		
Bemerkung:	VsB	751C		Sicht	Lageplan
	Name	Jahrendt, Frank PTI 32		Maßstab	1:1000
	Datum	15.06.2021		Blatt	1

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax.Nr.)

Gemeinde Berg, Bergstraße 35, 88276 Berg,

Az.:

Bearbeiter

Frau Bürgermeisterin M. Hugger

Flächennutzungsplan

Bebauungsplan

Bachstraße 10 / Weiler

für das Gebiet

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Sonstige Satzung

Frist

bis 23.06.2021

1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax.Nr.)

TWS-Netz GmbH, Schussenstr. 22, 88212 Ravensburg, Tel:0751-804-0, Fax:0751/1304, info@tws.de

Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe

Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstands

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können
Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Im Geltungsbereich befinden sich Gas- und Wasser Hausanschlüsse. Generell bestehen von Seiten der TWS keine Einwände gegen diesen Bebauungsplan. Eine Versorgung mit Wasser ist möglich. Bitte beteiligen sie uns weiterhin an diesem Verfahren.

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

Ravensburg, 17.06.2021

Ort, Datum

i.A.

Andreas Wuhler

Teamleiter Planung und Bau – Gas/Wasser/Breitband


TWS Netz GmbH

Schussenstr. 22 – 88212 Ravensburg

Postfach 120455 – 88202 Ravensburg

Telefon 0751/804-0

Unterschrift, Dienstbezeichnung